

»FAQ«

Gibt es eine GOZ- Position zur Abrechnung der Photoaktivierten Therapie?

Unter dem Begriff Photodynamische Therapie oder Photoaktivierte Therapie versteht man die lichtinduzierte Abtötung von Mikroorganismen, Pilzen und Viren in der Parodontitistherapie, Periimplantitistherapie, Endodontie, Kariestherapie sowie für die Therapie von Weichgewebs- und Knocheninfektionen. Auch zur „Sterilisation“ von Knochen und Weichgewebe vor der Implantation/Augmentation hat sich die photoaktivierte Therapie (PACT) bestens bewährt. Dabei werden Bakterien mithilfe eines photosensitiven Farbstoffs (z.B. Toluidinblau) und einem monochromatischem Rotlicht einer speziellen Wellenlänge (z.B. Cumdente Pact 200) inaktiviert. Die dem Photosensitizer zugeführte Lichtenergie wird vom Farbstoff in den sog. Singulett- Sauerstoff überführt, welcher selektiv die Zellwände von Keimen zerstört.

Die konventionelle Laserbehandlung wurde in der GOZ 2012 massiv abgewertet. Dies betrifft jedoch nicht die Photoaktivierte Therapie. Die antimikrobielle Photoaktivierte Therapie ist weder im BEMA noch in der GOZ 2012 oder in dem für Zahnärzte geöffneten Abschnitt der GOÄ geregelt. Bei medizinischer Notwendigkeit und selbstständiger Leistung erfolgt eine Analogberechnung der zahnärztlichen Leistungen nach GOZ § 6 Abs. 1:

»GOZ § 6 (1) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die in das Gebührenverzeichnis nicht aufgenommen sind, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.«

Abrechnungsbeispiele:

PACT – Parodontitis- und Periimplantitis-Therapie

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
11	GOZ 4100 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 4100 Anmerkung: Therapie bei Parodontitis oder Periimplantitis	1	1,5	23,20
16	GOZ 4100 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 4100 »Lappenoperation, Seitenzahn« Anmerkung: Therapie bei Parodontitis oder Periimplantitis	1	2,3	35,57

PACT – Wurzelkanal-desinfektion

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
16	GOZ 2410 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) zur Desinfektion eines Wurzelkanals gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 2410 »Aufbereitung eines Wurzelkanals«	1	1,5	23,20

PACT – Karies, »Sterilisation«, Caries profunda-Therapie

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
16	GOZ 2190 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) zur Karies- »Sterilisation« gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 2190 »Vorbereiten zerstörter Zahn / gegossenen Aufbau«	1	1,7	43,03

PACT Weichgewebstherapie, z.B. bei infizierten Alveolen

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
17	GOZ 3270 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) zur Eliminierung von Problemkeimen in der Extraktionswunde gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 3270 Germektomie	1	1,5	49,77

PACT – Knochen »Sterilisation«, z.B. vor Augmentationen

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
16 - 14	GOZ 3270 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) zur Knochen- »Sterilisation« vor Augmentation gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 3270 Germektomie	1	2,3	76,32

PACT – Herpes- bzw. Aphten-Therapie

Zähne	Art der Leistung	Anzahl	Faktor	Betrag / Euro
11	GOZ 3270 Antimikrobielle Photoaktivierte Chemotherapie (PACT) zur Behandlung eines Herpes labialis zur Eliminierung von Viren gemäß § 6 Abs. 1 GOZ entsprechend: GOZ-Nr. 3270 Germektomie	1	1,2	39,82

In den o.g. Beispielen erfolgt die Abrechnung der Parodontitis oder Periimplantitis je Zahn oder Implantat, bei der Wurzelkanalinfektion je Wurzelkanal, bei der Weichgewebstherapie je Alveole, bei der Herpestherapie je örtlich getrennter Herpesinfektion, bei der Knochensterilisation je örtlich getrenntem Wundgebiet. Die oben aufgeführten Analogpositionen sind nur Empfehlungen.

Gegebenenfalls kann jeweils auch eine andere nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige Leistung (Analogleistung) aus der GOZ herangezogen werden. Eine Erstattung durch die Kostenerstattungsstellen ist nicht immer gewährleistet. Bitte weisen Sie Ihre Patienten darauf hin.

Die PACT-Therapie ist keine Vertragsleistung und kann nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet werden. Beim GKV-Patienten ist vorab eine Privatbehandlung nach § 4 Abs. 5 BMV-Z, bzw. § 7 Abs. 7 EKVZ zu vereinbaren. Die Abrechnungshinweise sind nach ausführlicher Recherche erstellt worden. Eine Haftung und Gewähr wird jedoch ausgeschlossen.